

Konzessionsvertrag Strom

zwischen

der **Stadt Gummersbach**,

vertreten durch Herrn 1. Beigeordneter und Kämmerer Dr. Klaus Blau sowie ...

- nachfolgend „**Stadt Gummersbach**“ genannt -

und

der **AggerEnergie GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung

Alexander-Fleming-Straße 2, 51643 Gummersbach

- nachfolgend „**AggerEnergie**“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Art und Umfang des Betriebes des Stromversorgungsnetzes	3
§ 2 Wegenutzungsrecht	4
§ 3 Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt	6
§ 4 Errichtung und Betrieb von Verteilungsanlagen	9
§ 5 Folgepflicht und Folgekosten	12
§ 6 Haftung	15
§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadt Gummersbach	15
§ 8 Gewährleistung der Information der Stadt Gummersbach	16
§ 9 Vertragsdauer und Kündigungsrecht	18
§ 10 Endschaftsbestimmungen	19
§ 11 Rechtsnachfolge	23
§ 12 Sonstige Bestimmungen	24
§ 13 Vertragsausfertigung	25
	- 25

§ 1
Art und Umfang des Betriebes des Stromversorgungsnetzes

1. Die AggerEnergie wird nach Maßgabe dieses Vertrages im Stadtgebiet (nachstehend auch „Vertragsgebiet“ genannt) ein Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung betreiben, und dadurch eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 EnWG¹ sicherstellen. An dieses Netz der allgemeinen Versorgung wird die AggerEnergie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Zumutbarkeit alle Erzeuger und Verbraucher von Strom anschließen. Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist in der beigefügten Karte (Anlage) gekennzeichnet.
2. Das Stromversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Vertragsgebiet gelegenen Stromversorgungsanlagen, insbesondere Leitungen, Umspannstationen, Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder nicht. Zum Stromversorgungsnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Stromversorgungsanlagen. Nicht umfasst sind Stromversorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Vertragsgebietes dienen (Durchgangsleitungen).
3. Die Bestimmung des Grundversorgers im Gebiet der Stadt Gummersbach richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
4. Im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Stadt Gummersbach zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen - soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig - innerhalb des Vertragsgebietes den Vorzug vor anderen Kunden.

¹ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz - vom 07.07.2005, zuletzt geändert am 28.07.2011.

§ 2 Wegenutzungsrecht

1. Die Stadt Gummersbach erteilt der AggerEnergie im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht, die im Vertragsgebiet bestehenden sowie die noch entstehenden öffentlichen Verkehrswege (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Brücken) und sonstige Verkehrsräume und Grundstücke, die beschränkt oder unbeschränkt öffentlichem Verkehr gewidmet sind und über die die Stadt Gummersbach jeweils verfügt, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, die zu einem Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mit zu benutzen.
2. Die Stadt Gummersbach räumt der AggerEnergie die im vorstehenden Absatz aufgeführten Rechte ferner für alle sonstigen Grundstücke ein, die im Eigentum der Stadt Gummersbach stehen oder über die die Stadt Gummersbach verfügt. Für den Umfang der Duldungspflicht gilt § 12 NAV² entsprechend. Im Falle der Nutzung von im Eigentum der Stadt Gummersbach stehenden nicht öffentlichen Verkehrswegen wird die Stadt Gummersbach im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der AggerEnergie bewilligen, wenn die AggerEnergie dies wünscht. Die dadurch entstehenden Kosten übernimmt die AggerEnergie. Für eine etwaige Wertminderung des genutzten Grundstückes aufgrund der Dienstbarkeit zahlt die AggerEnergie, soweit gesetzlich zulässig, eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit Eintragung der Dienstbarkeit im jeweiligen Grundbuch fällig wird.
3. Abs. 1 und Abs. 2 gelten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sonstigen Verteilungsanlagen sowie Übertragungs- und Durchgangsleitungen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet dienen, entsprechend.

² Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung - Niederspannungsanschlussverordnung - vom 01.11.2006, zuletzt geändert am 03.09.2010.

4. Soweit die Stadt Gummersbach die vorstehenden Wegenutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie die AggerEnergie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf deren Antrag dabei, dass dieser ein entsprechendes Wegenutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird.
5. Die Stadt Gummersbach wird der AggerEnergie bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzstationen sowie von Gebäuden oder sonstigen Anlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich sein.
6. Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die nach diesem Vertrag vereinbarten Wegenutzungsrechte der AggerEnergie für vorhandene Anlagen bestehen. Vor einer Veräußerung dieser Grundstücke an Dritte wird die Stadt Gummersbach die AggerEnergie rechtzeitig unterrichten. Auf Verlangen der AggerEnergie wird die Stadt Gummersbach zugunsten der AggerEnergie oder eines von der AggerEnergie benannten Dritten und auf Kosten der AggerEnergie eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Für die etwaige Wertminderung des zu veräußernden Grundstückes aufgrund der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit leistet die AggerEnergie eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit Eintragung der Dienstbarkeit im jeweiligen Grundbuch fällig wird. Satz 1 bis Satz 4 gelten für die sonstigen Grundstücke der Stadt Gummersbach gemäß Abs. 2 entsprechend.
7. Soweit die Stadt Gummersbach einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen gemäß Abs. 1 bzw. in sonstigen in ihrem Eigentum oder ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Grundstücken i. S. des Abs. 2 gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der AggerEnergie über die Leitungsführung verständigt.
8. Gestattet die Stadt Gummersbach anderen Unternehmen die Benutzung öffentlicher Verkehrswege gemäß § 46 EnWG zu anderen Bedingungen als in diesem Vertrag genannt, so wird die Stadt Gummersbach diese Bedingungen auch der AggerEnergie anbieten.

9. Zwischen der Stadt Gummersbach und der AggerEnergie besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit dieses Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Stromversorgungsanlagen von der AggerEnergie nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück von der AggerEnergie mit diesem Grundstück verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 3

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt

1. Als Gegenleistung für die gemäß § 2 der AggerEnergie eingeräumten Wegenutzungsrechte zahlt die AggerEnergie der Stadt Gummersbach Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.
2. Für Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) gilt § 2 Abs. 7 KAV³.
3. Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher im Vertragsgebiet, so sind von der AggerEnergie Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie die AggerEnergie in vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen ihres Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen im Vertragsgebiet zu zahlen hätte. Diese Konzessionsabgaben werden von der AggerEnergie dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt. Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Netznutzungsentgelt zugrunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber der AggerEnergie erbringen. Die Stadt Gummersbach erkennt dies als Nachweis an. Erfolgt ein solcher Nachweis erst, nachdem die AggerEnergie die Konzessionsabgabe an die Stadt Gummersbach gezahlt hat, wird die Stadt Gummersbach der AggerEnergie die von dem Dritten zu viel gezahlte Konzessionsabgabe erstatten. Die AggerEnergie ist berechtigt, diese Beträge im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung in Abzug zu bringen.

³ Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992, zuletzt geändert am 01.11.2006.

4. Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege und -flächen mit Strom beliefert, der diesen Strom ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege und -flächen an Letztverbraucher weiterleitet, so hat die AggerEnergie für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe zu entrichten, in der sie ohne seine Einschaltung zu entrichten wären. Abs. 3 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

Verweigert der Weiterverteiler die Zahlung der in Rechnung gestellten Konzessionsabgabe, ist die AggerEnergie berechtigt, die Forderung auf Zahlung einer höheren Konzessionsabgabe mit schuldbefreiender Wirkung an die Stadt Gummersbach abzutreten. Die Stadt Gummersbach ist in diesem Fall berechtigt, diese Forderung gegenüber dem Weiterverteiler geltend zu machen und einzuziehen.

5. Die AggerEnergie rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt Gummersbach mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben und wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der AggerEnergie testiert. Die AggerEnergie stellt der Stadt Gummersbach das Testat über die Konzessionsabgabe unverzüglich kostenfrei zur Verfügung.

Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet die AggerEnergie Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % der Konzessionsabgabe des vorletzten Jahres spätestens 30 Tage nach Ablauf des jeweiligen Quartals des laufenden Jahres. Sofern im vorletzten Jahr keine Konzessionsabgabe gezahlt wurde, werden sich die Vertragspartner für die ersten beiden Vertragsjahre in beiderseitigem Einvernehmen auf eine angemessene Abschlagshöhe verständigen.

6. Die Konzessionsabgabe wird erstmalig für das Jahr des Vertragsabschlusses gezahlt. Die AggerEnergie zahlt Konzessionsabgabe nach Maßgabe dieses Vertrages nach Vertragsablauf bis zum Abschluss eines Folgevertrages zwischen den Vertragspartnern fort. Dem Abschluss eines Folgevertrages steht der vorzeitige Neuabschluss im Sinne des EnWG gleich. Schließen die Vertragspartner keinen Folgevertrag oder erfolgt kein vorzeitiger Neuabschluss, zahlt die

AggerEnergie die Konzessionsabgabe für die Dauer von einem Jahr fort, längstens jedoch bis zur Überlassung ihrer ausschließlich für die allgemeine Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Anlagen an das neue Energieversorgungsunternehmen i. S. des § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG. Nach Ablauf des Jahres wird die AggerEnergie die Konzessionsabgabe weiterzahlen, solange und soweit sie diese zulässigerweise bei den Netzkunden dem Grunde und der Höhe nach erheben darf.

7. Die AggerEnergie gewährt der Stadt Gummersbach für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt Gummersbach einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang aller Abnahmestellen der Stadt Gummersbach in der gesetzlich jeweils höchst zulässigen Höhe.

Zum Eigenverbrauch der Stadt Gummersbach gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und vollständig im Eigentum der der Stadt stehenden Eigengesellschaften der Stadt Gummersbach, soweit sie nicht im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen. Die AggerEnergie stellt der Stadt Gummersbach einmal im Kalenderjahr kostenfrei eine Liste der mit dem Kommunalrabatt rabattierten Abnahmestellen in einem gängigen Datenformat zur Verfügung.

Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.

8. Vereinbart die Stadt Gummersbach den Netzzugang nicht direkt mit der AggerEnergie, sondern im Wege eines sog. All-Inclusive-Stromliefervertrages über den Lieferanten der elektrischen Energie, ist die Stadt Gummersbach berechtigt, den vorgenannten Anspruch auf Einräumung eines Rabattes für den Netzzugang an den Lieferanten abzutreten. Sofern die Stadt Gummersbach von ihrem Recht auf Abtretung Gebrauch macht, verpflichtet sich die AggerEnergie, gegenüber dem Lieferanten den vorgenannten Rabatt einzuräumen, soweit sich der Netzzugang auf den Eigenverbrauch der Stadt Gummersbach in Niederspannung bezieht. Macht die Stadt Gummersbach von ihrem Recht auf Abtretung

keinen Gebrauch, zahlt die AggerEnergie der Stadt Gummersbach den Rabatt in einem Betrag im Rahmen der Zahlung nach § 3 Abs. 5.

9. Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages die Konzessionsabgabenverordnung ersatzlos aufgehoben werden, sind sich die Parteien schon jetzt einig, dass die Konzessionsabgabe in der zuletzt zulässigerweise gezahlten Höhe weiter gezahlt bzw. der Kommunalrabatt in der zuletzt zulässigen Höhe weiterhin eingeräumt wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist und der AggerEnergie keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Andernfalls werden die Stadt Gummersbach und die AggerEnergie Gespräche über eine dem neuen Ordnungsrahmen angepasste Konzessionsabgabenzahlung und Kommunalrabattgewährung aufnehmen.

§ 4

Errichtung und Betrieb von Verteilungsanlagen

1. Die AggerEnergie wird das Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet nach Maßgabe der Bestimmungen des EnWG betreiben. Sie errichtet und betreibt die Verteilungsanlagen im Vertragsgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einem sicheren betriebsfähigen Zustand.
2. Die AggerEnergie und die Stadt Gummersbach werden mindestens einmal jährlich, spätestens im November für das folgende Kalenderjahr, Jahresprojektgespräche führen, in denen die Parteien sich über beabsichtigte Baumaßnahmen sowie die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter austauschen und diese aufeinander abstimmen. Die Parteien werden bereits im Rahmen der Jahresprojektgespräche versuchen, Lösungen zu finden, die die wechselseitigen Interessen bestmöglich ausgleichen.

Unabhängig von diesen Jahresprojektgesprächen wird die AggerEnergie die Stadt Gummersbach rechtzeitig, spätestens aber drei Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn, schriftlich und mit Vorlage von Plänen über beabsichtigte

Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen bzw. vor der Errichtung neuer Verteilungsanlagen, soweit sie das Vertragsgebiet betreffen, informieren. Bringt die Stadt Gummersbach nicht innerhalb von vier Wochen nach dieser Information bestimmte Änderungswünsche vor, darf die AggerEnergie die beabsichtigte Baumaßnahme durchführen. Andernfalls hat die AggerEnergie die Änderungswünsche der Stadt Gummersbach zu berücksichtigen, soweit sie technisch durchführbar sind und nicht zu einer - gegenüber den städtischen Belangen - unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens führen. Bei einer Erstellung von Hausanschlussleitungen ist eine Unterrichtung der Stadt Gummersbach durch die AggerEnergie nicht erforderlich.

Sofern bei Baumaßnahmen der AggerEnergie oder der Stadt Gummersbach erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der AggerEnergie und der Stadt Gummersbach verursachungsgerecht getragen.

Umgekehrt wird die Stadt Gummersbach die AggerEnergie rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Die Stadt Gummersbach wird im Rahmen des Möglichen bei ihren Planungen auf vorhandene Verteilungsanlagen der AggerEnergie Rücksicht nehmen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten einer Änderung der Verteilungsanlagen.

Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen und Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen anderen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.

3. Die AggerEnergie ist im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, seitens der Stadt Gummersbach veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich angemessen an den Kosten zu beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen der AggerEnergie innerhalb eines Zeitraums

von zwei Jahren anstehen, berechnet vom Zeitpunkt der Entscheidung der Stadt Gummersbach über den beabsichtigten Straßenaufbruch.

4. Die Stadt Gummersbach wird die AggerEnergie bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen unterstützen.
5. Die AggerEnergie hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen der Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige städtischen Anlagen nach Weisungen der Stadt Gummersbach zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt Gummersbach hinsichtlich der Verteilungsanlagen der AggerEnergie, die durch Arbeiten der Stadt Gummersbach an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Stadt Gummersbach stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der AggerEnergie entsprechend behandeln.
6. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die AggerEnergie die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Stadt Gummersbach es wünscht, anstelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten.
7. Für die von der AggerEnergie ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt Gummersbach, spätestens jedoch einen Monat, nachdem der Stadt Gummersbach der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.
8. Innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete wird bei Neubaumaßnahmen sowie – im Rahmen abgestimmter Baumaßnahmen – bei Erneuerungen des Netzes in Abstimmung mit der Stadt Gummersbach eine Erdverkabelung durchgeführt, es sei denn, dass ein entsprechender Aufwand nach den Regulierungsvorgaben in die Netznutzungsentgelte nicht einkalkuliert werden kann.

9. Die Stadt Gummersbach wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen darauf hinweisen, dass Stromversorgungsanlagen der AggerEnergie vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der AggerEnergie zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, die von der Stadt Gummersbach durchgeführt werden, ist die Stadt Gummersbach verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Stromversorgungsanlagen bei der AggerEnergie zu erkundigen. Bedient sich die Stadt Gummersbach eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Stromversorgungsanlagen bei der AggerEnergie zu erkundigen. Die AggerEnergie muss innerhalb einer Woche über die genaue Lage richtig und vollständig Auskunft erteilen.
10. Die Stadt Gummersbach kann von der AggerEnergie bei berechtigtem Interesse die Beseitigung endgültig stillgelegter Anlagen verlangen, insbesondere, soweit die Anlagen Maßnahmen der Stadt Gummersbach wesentlich erschweren oder behindern. Die Kosten trägt in diesen Fällen die AggerEnergie.
11. Änderungen an den vorhandenen Stromversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Stromversorgungsanlagen dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen dieses Wegenutzungsvertrages oder innerhalb des Zeitraums nach einer Kündigung gemäß § 9 Abs. 2 oder 3 dieses Wegenutzungsvertrages bis zum Vertragsende nur im Einvernehmen mit der Stadt Gummersbach durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind. Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von 50.000,00 Euro übersteigt.

§ 5 Folgepflicht und Folgekosten

1. Die Stadt Gummersbach kann eine Änderung Verteilungsanlagen, die sich auf oder in öffentlichen Verkehrswegen oder auf sonstigen Grundstücken der Stadt Gummersbach befinden, verlangen, sofern dies aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist. Als Änderung gelten insbesondere die Umlegung oder Beseitigung von Verteilungsanlagen sowie sonstige zweckentsprechende Maß-

nahmen (z.B. Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Leitungsverlegungen, Behelfs- oder sonstige Sicherungsmaßnahmen) an den Verteilungsanlagen. Die Stadt Gummersbach wird die AggerEnergie rechtzeitig vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

Die Folgepflicht nach Abs. 1 besteht grundsätzlich auch bei Veränderungen von Wasserversorgungseinrichtungen und Entsorgungseinrichtungen der Stadt Gummersbach, sofern diese von der Stadt Gummersbach selbst betrieben werden.

Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht, wenn die AggerEnergie nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Stadt Gummersbach beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Stromversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Stadt Gummersbach dem zustimmt und die AggerEnergie die der Stadt Gummersbach entstehenden Mehrkosten ersetzt.

2. Erfolgt eine Änderung der Verteilungsanlagen in oder auf öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen Grundstücken der Stadt Gummersbach im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 aufgrund von Maßnahmen, die von der Stadt Gummersbach oder der AggerEnergie veranlasst werden, trägt die AggerEnergie die Kosten in vollem Umfang. Die Stadt Gummersbach wird im Rahmen des Möglichen bei ihren Planungen die Interessen der AggerEnergie weitgehend berücksichtigen. Soweit bei von der Stadt Gummersbach veranlassten Maßnahmen eine volle Kostentragung durch die AggerEnergie wirtschaftlich unvertretbar ist, einigen sich die Vertragspartner auf eine angemessene Kostenverteilung. Eine wirtschaftliche Unvertretbarkeit ist z.B. im Falle von reinen Verschönerungsmaßnahmen oder Fehlplanungen der Stadt Gummersbach anzunehmen.

Wird die Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aber aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt die AggerEnergie die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.

3. Hat die Stadt Gummersbach Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte
- z.B. als Interessenten der Veränderung - Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht und soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.
4. Soweit sich die Verteilungsanlagen im Zeitpunkt der Durchführung der Änderungsmaßnahmen in oder auf Grundstücken befinden, die keine öffentlichen Verkehrswege sind oder aber in oder auf sonstigen nicht im Eigentum der Stadt Gummersbach stehenden Grundstücken befinden und nicht dinglich gesichert sind, werden die Kosten der Änderung vom jeweiligen Veranlasser getragen, soweit sich aus bestehenden Verträgen mit Dritten nichts anderes ergibt.
5. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen und sonstigen Anlagen gelten in Bezug auf die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend. Die Stadt Gummersbach wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.
6. Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Verpflichtungen oder dinglicher Rechte bestehen (z.B. § 1023 BGB; § 150 BauGB), werden durch diese Regelungen nicht berührt.

§ 6 Haftung

Die AggerEnergie haftet der Stadt Gummersbach oder Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die diesen infolge der von ihr ausgeführten Arbeiten bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb der Verteilungsanlagen der AggerEnergie entstehen, sofern nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt oder die Stadt Gummersbach von einem Dritten (z.B. Versicherungsunternehmen) Ersatz verlangt. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der AggerEnergie ankommt, wird die AggerEnergie nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Für solche Schadenersatzansprüche Dritter an die Stadt Gummersbach hält die AggerEnergie die Stadt Gummersbach schadlos, jedoch darf die Stadt Gummersbach solche Ansprüche nur mit Zustimmung der AggerEnergie anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt die AggerEnergie die Zustimmung ab, so hat die Stadt Gummersbach bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der AggerEnergie im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den jeweiligen geltend gemachten Schadenersatzanspruch abzuwenden. Die AggerEnergie trägt in diesem Fall alle der Stadt Gummersbach durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

Die Stadt Gummersbach haftet der AggerEnergie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die von ihr oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadt Gummersbach

1. Stadt Gummersbach und AggerEnergie werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
2. Die AggerEnergie gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt Gummersbach auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der AggerEnergie zu deren Vorteil erbringt.

3. Stadt Gummersbach und AggerEnergie messen der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung zu.
4. Die AggerEnergie wird die Stadt Gummersbach bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Sie wird die erforderlichen Daten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unentgeltlich zur Verfügung stellen.
5. Die AggerEnergie wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des rechtlich Zulässigen die Stadt Gummersbach und ihre Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung der elektrischen Energie unentgeltlich beraten.
6. Die AggerEnergie wird sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen, und soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, darum bemühen, Aufträge im Zusammenhang mit diesem Vertrag an die regionale Wirtschaft zu vergeben.
7. Die AggerEnergie legt jährlich der Stadt Gummersbach bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres, erstmalig im dritten Vertragsjahr, ein mittelfristiges Investitionsprogramm vor mit einer Vorschau für fünf Jahre, in der die geplanten und notwendigen Erweiterungen und Erneuerungen im örtlichen Stromverteilnetz einschließlich der veranschlagten Kosten dargestellt sind. Das Programm enthält Aussagen zu flächendeckenden Einsatz von Smart Metering und die Entwicklung zu Smart Grids.

§ 8

Gewährleistung der Information der Stadt Gummersbach

1. Die AggerEnergie wird gemeinsam mit Vertretern der Stadt Gummersbach mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf Jahresenergiegespräche durchführen, in denen sich die AggerEnergie und die Stadt Gummersbach über allgemeine energiepolitische und energiewirtschaftliche Themen austauschen, die für die Energieversorgung in der Stadt Gummersbach relevant sein können.

Zugleich wird die AggerEnergie die Stadt Gummersbach über die Durchführung von Netzeffizienz- und Kostenreduzierungsmaßnahmen informieren.

2. Die AggerEnergie übermittelt der Stadt Gummersbach auf Wunsch unentgeltlich folgende Daten, soweit bekannt und verfügbar:

- Netzpläne in schematischer und topographischer Form, inklusive der Darstellung des vorgelagerten Netzes und der Durchgangsleitungen
- Absatzstruktur nach StromNEV
- Bestand und Veränderungen bei der Anzahl der Hausanschlüsse
- Anzahl der Einspeisungen/Anschlüsse von regenerativen Energien und Kraft-Wärme-Kopplung und, soweit vorhanden und zulässig, die Menge der erzeugten und eingespeisten Energien
- Netzbelastung, erwartete und vorhandene Netzengpässe
- Entwicklung des Einsatzes innovativer Technologien, insbesondere Anzahl von Smart Meter, Einrichtungen von Smart Grids, Anschlüsse von Elektrofahrzeugen
- Netzverluste und Maßnahmen zur Verringerung der Netzverluste im Strom
- Störungsstatistiken gemäß den gesetzlichen Meldepflichten gegenüber der Regulierungsbehörde
- Maßnahmenkatalog zur Verringerung der Störungen der Versorgung sowie Notfallpläne

3. Soweit technisch mit vertretbarem Aufwand realisierbar und von der Stadt Gummersbach gewünscht, richtet die AggerEnergie der Stadt Gummersbach einen Onlinezugang für die Stadt Gummersbach zum Bestandskartenwerk (z.B. GIS) ein.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigungsrecht

1. Dieser Vertrag beginnt mit dem 01.01.2013 und endet mit dem 31.12.2032.
2. Die Stadt Gummersbach hat das Recht, zum Ablauf einer Laufzeit von zehn Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende zu kündigen.
3. Eine Änderung in ihrer Beteiligungsstruktur muss die AggerEnergie der Stadt Gummersbach unverzüglich schriftlich anzeigen. Ändern sich durch die veränderte Beteiligungsstruktur die Beherrschungs- und Leitungsbefugnisse in der AggerEnergie entscheidend, kann die Stadt Gummersbach innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnisnahme diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Jahresende kündigen. Die Regelungen des § 4 Abs. 12 dieses Vertrages gelten entsprechend. Eine solche entscheidende Änderung der Machtverhältnisse liegt insbesondere vor,
 - a) wenn mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte an der AggerEnergie auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Wegenutzungsvertrages nicht im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übergehen.

Gleiches gilt

- b) bei einem anderweitigen Erwerb der direkten Kontrolle an der AggerEnergie im Sinne des § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Wegenutzungsvertrages nicht im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen.
4. Bei rein konzerninternen Umstrukturierungen gilt dieses Sonderkündigungsrecht nicht.

§ 10 Endschafftsbestimmungen

1. Endet der Vertrag und wird zwischen der Stadt Gummersbach und der AggerEnergie kein neuer Wegenutzungsvertrag abgeschlossen, so ist die AggerEnergie verpflichtet, die im Stadtgebiet vorhandenen, im Eigentum der AggerEnergie stehenden für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen, hierzu gehören auch Fernwirkleitungen, Ortsnetzstationen, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, bei denen AggerEnergie Messstellenbetreiber ist, etc., im Sinne des § 1 dieses Vertrages, der Stadt Gummersbach oder einem neuen Energieversorgungsunternehmen nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (= Kaufpreis) zuzügl. Umsatzsteuer zu übereignen. Soweit die übrigen Verteilungsanlagen, d. h. insbesondere Durchgangsleitungen und Verteilungsanlagen nicht ausschließlich der Versorgung des Vertragsgebietes sondern zugleich einem überörtlichen Versorgungszweck dienen, gehören diese ebenfalls zum Übernahmegegenstand. Verteilungsanlagen, die ausschließlich der überörtlichen Versorgung dienen, verbleiben bei der AggerEnergie. Dies gilt, soweit und solange nicht kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH) verbindliche Vorgaben für die Bestimmung des Übernahmegegenstands geregelt werden. In dem Fall werden diese Regelungen ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung zur Ermittlung des exakten Umfangs des Übernahmegegenstands zur Abwicklung dieser Endschafftsregelung angewandt. Die Übereignung erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises.

Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, die vorgenannten Anlagen zu den Konditionen dieses Vertrags selbst zu erwerben. Das Erwerbsrecht ist nur zusammen mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten (insbesondere Bewertungsmethodik und Regelungen zu Entflechtungs- und Einbindungskosten) auf Dritte übertragbar. Die Stadt Gummersbach verpflichtet im Fall der Übertragung den Dritten im Rahmen einer Abtretungsvereinbarung oder in anderer geeigneter Form, alle aus dem Erwerbsrecht resultierenden Rechte und Pflichten,

insbesondere die Bewertungsmethodik und die Regelungen zu Entflechtungs- und Einbindungskosten anzuerkennen.

2. Der Kaufpreis für das Netz ist der Ertragswert. Der Ertragswert wird aus Sicht eines kaufmännisch objektiv und vernünftig handelnden Erwerbers bestimmt. Bei der Ertragswertermittlung bleiben Erträge aus dem Stromvertrieb unberücksichtigt. Die Ermittlung des Ertragswertes erfolgt erlösseitig unter Berücksichtigung der jeweiligen Regulierungsvorgaben, sodass dabei vorrangig die künftige Ansatzfähigkeit des Kaufpreises bei der Kalkulation der Netzentgelte sowie von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleistete und noch nicht aufgelöste Zuschüsse zu berücksichtigen sind.
3. Diese Regelung gilt soweit und solange nicht kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH) verbindliche Vorgaben für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 geregelt werden. In dem Fall werden diese Regelungen ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung zur Ermittlung der angemessenen Vergütung zur Abwicklung dieser Endschafftsregelung angewandt.
4. Die Vergütung für die Übereignung der Verteilungsanlagen ist, soweit eine kaufweise Überlassung erfolgt, am Tage der Übereignung der Verteilungsanlagen zur Zahlung fällig. Eine Aufrechnung gegen den Kaufpreis kann nur bei Vorliegen unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen erfolgen.
5. Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Maßnahmen zur Netzentflechtung und -einbindung erforderlich werden, so sind die Stadt Gummersbach sowie die AggerEnergie verpflichtet, die Netztrennung rechtzeitig vor Auslaufen des Konzessionsvertrages vertraglich zu regeln mit dem Ziel, zu einer rechtzeitigen Durchführung der Netztrennung zu kommen. Im Falle der Überlassung an ein neues Energieversorgungsunternehmen ist die Stadt Gummersbach verpflichtet, das neue Energieversorgungsunternehmen im Rahmen des zu schließenden Konzessionsvertrages entsprechend zu verpflichten. Die Entflechtungskosten

(= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der AggerEnergie verbleibenden Netzen) sind von der AggerEnergie und die Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Stadt Gummersbach zu tragen. Im Falle der Übergabe der Anlagen an ein neues Energieversorgungsunternehmen hat die Stadt Gummersbach diese Kostentragungspflicht dem neuen Energieversorgungsunternehmen aufzuerlegen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.

6. Die Übereignung der Verteilungsanlagen durch die Stadt Gummersbach gemäß vorstehendem Absatz kann erst erfolgen, wenn der Erwerber die gemäß § 4 EnWG erforderliche Genehmigung erhalten hat und die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom technisch und vertraglich sichergestellt hat.
7. Die AggerEnergie wird der Stadt Gummersbach auf deren Wunsch drei Jahre vor Vertragsende oder ein Jahr vor der spätestmöglichen Abgabe einer Kündigungserklärung durch die Stadt Gummersbach gemäß § 9 Abs. 2 dieses Wegenutzungsvertrages oder auf Anforderung auch während der Vertragslaufzeit alle Daten und Informationen über die Stromversorgungsanlagen der AggerEnergie im Vertragsgebiet unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die die Stadt Gummersbach im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Wegenutzungsvertrages braucht, um den Kaufpreis zu ermitteln und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Übernahme der örtlichen Stromversorgungsanlagen zu beurteilen. Zu diesen Daten gehören insbesondere
 - a) Pläne, die Aufschluss über Bestand und Umfang der örtlichen Stromversorgungsanlagen im Vertragsgebiet geben, vor allem ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen)

- b) eine Aufstellung über die Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung, aufgegliedert nach einzelnen Anlagegegenständen mit netzkalkulatorischen Nutzungsdauern und Anschaffungsjahr sowie den gegenwärtigen Stand der zugehörigen kalkulatorischen Abschreibungen hierauf sowie die kalkulatorischen Restwerte
- c) eine Aufstellung über die Messeinrichtungen, die im Eigentum der AggerEnergie stehen und der Messung von Energieentnahmen von Anschlussnutzern aus dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung dienen
- d) eine Aufstellung über die Stromentnahmen von Tarifkunden sowie Sondervertragskunden im Sinne der KAV, jeweils unter Ausweisung der Kundenanzahl, der Erlöse aus Netzentgelten, Konzessionsabgaben und Steuern, getrennt nach den Bedarfsgruppen Haushalt, Gewerbe und Industrie, jeweils bezogen auf das letzte Abrechnungsjahr
- e) eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten und nicht aufgelösten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse (einschließlich den Eingangsjahren)
- f) ein Verzeichnis der Grundstücke sowie der grundstückseigenen Rechte der AggerEnergie, die der örtlichen Versorgung dienen
- g) ein Konzept für die Netztrennung.

Sollte zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung durch gesetzliche Regelung, durch Festlegung der Bundesnetzagentur oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung ein anderer Inhalt des Auskunftsanspruches vor Auslaufen von Konzessionsverträgen angeordnet sein, so gilt dieser.

Sobald die Stadt Gummersbach einen neuen potenziellen Konzessionsnehmer benennt, der die Übereignung des Netzes anstrebt, werden diesem diese Daten zur Verfügung gestellt, die ihn in die Lage versetzen, den Ertragswert zu berechnen. Er wird verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

8. Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Parteien nicht verlängert oder erneuert werden, so können die Parteien für die im Eigentum der AggerEnergie verbleibenden Anlagen (= die nicht für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen) separate Nutzungsverträge oder dingliche Belastungen der Grundstücke vereinbaren, beginnend an dem Tage, an dem dieser Vertrag endet.

§ 11 Rechtsnachfolge

1. Die AggerEnergie kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Stadt Gummersbach ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Bei Übertragung muss der Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen.

Bei einer Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von der AggerEnergie auf eine Gesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich in kommunalem Besitz steht, darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn die AggerEnergie nachweist, dass die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers besteht. Als Nachweis der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gilt eine Genehmigung nach § 4 EnWG.

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag von der AggerEnergie auf ein mit der AggerEnergie im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfordert die rechtzeitige Information der Stadt Gummersbach. Eine Zustimmung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Entsprechendes gilt bei einer Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zur Entflechtung des Netzbetriebs.

Die AggerEnergie wird den Rechtsnachfolger (Dritter oder ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen) zu einer ausreichenden regionalen Verankerung verpflichten und sie der Stadt Gummersbach nachweisen, d. h. insbesondere zur Aufrechterhaltung einer die Sicherheit der

Versorgung mit elektrischer Energie erforderlichen Infrastruktur sowie zur angemessenen Berücksichtigung kommunaler Interessen bei der Errichtung oder der Instandhaltung von Netzen der allgemeinen Versorgung. Dies gilt nur, soweit die Stadt Gummersbach dadurch, dass sie den Nachweis verlangt, nicht gegen das Wettbewerbsrecht und das Recht der Europäischen Gemeinschaft verstößt.

2. Die AggerEnergie ist zur Verpachtung des Stromversorgungsnetzes an die RheinEnergie AG sowie an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) berechtigt. Sonstige Verpachtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Gummersbach, die nicht verweigert werden darf, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Pächters keine Bedenken bestehen.
3. Dieser Vertrag gilt, vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter, auch für neu hinzukommende Gemeindegebiete.
4. Sollte das Gemeindegebiet ganz oder teilweise in eine andere Gebietskörperschaft eingegliedert werden, wird dadurch das Vertragsverhältnis mit der AggerEnergie nicht berührt.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt Gummersbach und der AggerEnergie nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
2. Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglich-

keit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

3. Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachters einigen.

Gerichtsstand ist Gummersbach.

4. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Vereinbarungen, durch welche dieser Vertrag abgeändert oder ergänzt wird, bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 13 Vertragsausfertigung

Dieser Konzessionsvertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Gummersbach, den

Gummersbach, den

AggerEnergie

Stadt Gummersbach